



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
7. März 1961

Nr. 1287

Mit Schreiben vom 22., 27., 28. und 29.12.1960 reichten Karl Fankhauser, Autovertretung und Tankstelle in Flumenthal, für für sich sowie die Compagnie Française des Pétroles TOTAL, Genf, vertreten durch Herrn Dr. W. Strub, Fürsprecher und Notar, Olten, Urs Biedermann-Straub, Restaurant Post, Flumenthal, Adolf Schreiber, Landwirt in Flumenthal, und Dr. med. Erich Kupper, vertreten durch Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar in Solothurn, gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Flumenthal vom 14.11.1960 betreffend Ausbau der Kantonsstrasse Nr. 5 in Flumenthal beim Regierungsrat Beschwerden ein. Diese werden im wesentlichen wie folgt begründet:

a) Karl Fankhauser und Compagnie Française des Pétroles TOTAL:

Er betreibe in Flumenthal auf seinem Grundstück Nr. 484 ein Autoverwertungsgeschäft, verbunden mit einer Tankstelle der TOTAL. Dieses Geschäft habe der Rekurrent aus dem Nachlass seines im Jahre 1958 verstorbenen Bruders erworben. Gleichzeitig habe er auch die langfristigen Verträge mit der TOTAL übernehmen müssen. Durch die vorgesehene Umfahrungsstrasse würden beide Erwerbszweige entwertet. Die Tankstelle könne an der neuen Strasse überhaupt nicht mehr betrieben werden. Aus diesen Gründen sollte die Strasse auf dem bisherigen Trasse belassen werden.

b) Urs Biedermann-Straub:

Die bestehende Wirtschaft sei eine Passantenwirtschaft. Wegen der neuen Strassenführung könnten Chauffeure und Passanten nicht mehr bei ihm anhalten; dadurch sei die Existenz des Rekurrenten in Frage gestellt.

c) Adolf Schreiber:

Durch das vorgesehene neue Trasse werde sein schönstes ebenes

Land durchschnitten. Der dadurch bedingte Landverlust mache fast 100 Aren aus. Diese Umfahrungsstrasse sei überhaupt nicht nötig, weil doch die später nahe vorbeifahrende Autobahn eine wesentliche Entlastung des Durchgangsverkehrs bringen werde. Die Durchgangsstrasse in Solothurn bei St. Katharinen besitze ja nicht einmal Radfahrerstreifen und dort sei ein noch grösserer Verkehr. Im vorliegenden Fall würde Land vergeudet. Der Erwerbspreis für das Land könne den empfindlichen Landverlust nicht wettmachen.

d) Dr. med. Kupper:

Die vorgesehene neue Strasse wahre nicht die Abstände zu seiner Liegenschaft. Wenn einerseits der Staat verlange, dass von privaten Bauherren die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände eingehalten werden müssen, so habe der Staat die gleiche Pflicht. Das neue Strassentrasse lasse sich ohne Tangierung der Liegenschaft des Rekurrenten erstellen.

Mit Schreiben vom 11. resp. 13.1.1961 beschwerten sich die Einsprecher Schreiber und Fankhauser, dass von der Bürgergemeinde mit der Ausholzung des neuen Strassentrasses durch den Wald begonnen worden sei. Karl Fankhauser stellt das Begehren, seinem Rekurs aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, weil durch die vorzeitige Abholzung der Rekursentscheid präjudiziert werde.

In ihrer Vernehmlassung vom 9.1.1961 beantragt die Einwohnergemeinde Flumenthal Ablehnung der eingereichten Beschwerden und Genehmigung des Planes. Der Gemeinderat vertritt allerdings die Auffassung, dass die Frage des Landpreises für das dem Rekurrenten Adolf Schreiber abzutretende Land besondere Beachtung verdiene und dass ferner Herrn Fankhauser keine Schwierigkeiten bereitet werden sollten, wenn die Möglichkeit bestehe, seine Tankstelle näher an die neue Kantonsstrasse zu verlegen.

Am 21. Januar 1961 fand in Anwesenheit aller Einsprecher, der Vertreter der Einwohnergemeinde und des Bau-Departementes ein Augenschein statt.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Beschwerdeführer Fankhauser, Biedermann, Schreiber und Dr. Kupper sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Da sich die

Compagnie Française des Pétroles TOTAL in Genf der Einsprache des Herrn Fankhauser angeschlossen hat, braucht ihre Legitimation nicht untersucht zu werden. Auf alle vier Rekurse ist deshalb einzutreten.

Der aus verkehrstechnischen Gründen dringend notwendige Ausbau der Strasse Nr. 5 konnte bis zur Ortsbezeichnungstafel West von Flumenthal durchgeführt werden. Das letzte Teilstück bis zur Kantonsgrenze bot verschiedene Schwierigkeiten, weil die Frage des Anschlusses an den benachbarten bernischen Teil vorerst zwischen den zuständigen kantonalen Instanzen bereinigt werden musste. Inzwischen ist eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kanton Bern zustande gekommen, wonach die neue Strasse südlich des SNB-Trasses geführt werden soll. Diese sogen. Umfahrungsstrasse stellt die technisch einzig richtige Lösung dar, die auch der Grundkonzeption des kantonalen Tiefbauamtes entspricht. Der Grund liegt darin, dass die neue Strasse kreuzungsfrei unter der alten Durchgangsstrasse und der Bahnlinie durchgeführt werden kann. Schon vor der Planaufgabe wurden verschiedene andere Lösungen studiert, von denen aber keine nur annähernd genügen konnte, weil diese durchwegs hinsichtlich der Anschlüsse und Abzweigungen zu unzweckmässigen Anlagen geführt hätten.

1. Beschwerde des Herrn Fankhauser:

Trotz allem Verständnis für die wirtschaftliche Situation dieses Gewerbebetriebes besteht aus verkehrstechnischen Gründen, insbesondere wegen der Linienführung der SNB, keine zu verantwortende Möglichkeit, den Strassenausbau längs des heutigen Trasses vorzunehmen. Eine eventuelle wirtschaftliche Einbusse darf auch nicht überschätzt werden, weil das Autoabbruchgeschäft nach wie vor an einer Strasse, nämlich an der alten Kantonsstrasse, die allerdings zur Bedeutung einer Ortsverbindungsstrasse herabsinkt, gelegen ist. Etwas anders verhält es sich mit der Tankstelle. Nun ist es aber nach rechtlichen Grundsätzen so, dass einem Anstösser aus einer notwendigen Strassenverlegung keine Rechtsansprüche erwachsen. Das Grundstück des Herrn Fankhauser wird in keiner Weise durch den Strassenausbau tangiert, so dass gegen den Staat keine Entschädigungsansprüche erwachsen können. Andererseits ist aber das Bau-Departement bereit, die Möglichkeit einer neuen Tankstelle im

Bereich der neuen Kantonsstrasse zu gegebener Zeit wohlwollend zu prüfen.

2. Beschwerde des Herrn Urs Biedermann:

Die gleichen Ueberlegungen wie beim Rekurrenten Fankhauser treffen sinngemäss auch hier zu. Schon anlässlich des Augenscheins wurde von den Vertretern des Staates versichert, dass nach Möglichkeit die Schaffung eines Anschlusses ebenfalls beim definitiven Ausbauprojekt geprüft werde.

3. Beschwerde des Herrn Schreiber:

So sehr den Argumenten des Rekurrenten Verständnis entgegengebracht wird, lässt sich ein Durchschneiden des Landwirtschaftsbetriebes Schreiber nicht vermeiden. Schon bei der Ausarbeitung des Planes wurde auf die spezielle Lage des Einsprechers möglichst Rücksicht genommen, indem die Umfahrungsstrasse so weit als technisch verantwortbar nach Süden gerückt wurde. Das Bau-Departement wird sich beim Ausbau noch einmal bemühen, eine weitere Verschiebung zu erreichen. Es ist anzunehmen, dass durch den Bau der Autobahn eine Entlastung der Strasse Nr. 5 entsteht, doch übersieht Herr Schreiber die Tatsache, dass der Verkehr ständig zunimmt und eine Entlastung erst nach der noch fernen Inbetriebnahme der Autobahn eintritt. Wie bereits erwähnt, nimmt der Verkehr weiter zu, so dass in späteren Jahren trotz der Autobahn der Regionalverkehr auf der Strasse Nr. 5 mindestens der heutigen Frequenz gleichkommen wird. Aus diesen Gründen ist der heutige Ausbau auch dringend notwendig. Herr Schreiber hat sich anlässlich des Augenscheins darüber aufgehalten, dass mit ihm nicht schon früher Verbindung aufgenommen worden sei. Der Rekurrent verkennt die Tatsache, dass dies während der Projektstudien gar nicht möglich war. Sobald aber der Plan bereinigt vorlag, wurde er öffentlich aufgelegt. Zu diesem Zeitpunkt hatte jeder Interessent Gelegenheit zur Einsichtnahme und Rekurs-erhebung, was auch von Herrn Schreiber durch alle Instanzen benützt wurde. Das rechtliche Gehör blieb also in vollem Umfange gewahrt.

4. Beschwerde des Herrn Dr. med. Kupper:

Der Auffassung des Rekurrenten ist dahin zuzustimmen, dass sich auch der Staat an die gesetzlichen Abstandsvorschriften zu halten habe. Sein Grundstück wird auch durch die neue Linienführung ganz unbedeutend, lediglich in der äussersten Nordwestecke berührt. Diese Lösung liess sich wegen den genannten und notwendigen Rücksichtnahmen auf Herrn Schreiber nicht vermeiden. Die Tangierung in der Nordwestecke ist zudem derart unbedeutend, dass für das Grundstück des Rekurrenten nicht die geringste Beeinträchtigung entsteht. Von Herrn Dr. Kupper darf auch nicht übersehen werden, dass durch die neue Strassenführung hinter seinem Hause durch eine Verbesserung entsteht, indem der zugegeben grosse Verkehrslärm nicht mehr die südlich gelegenen Haupträume des Wohnhauses beeinträchtigt. Der unbedeutende Landverlust muss ja bei den späteren Landerwerbsverhandlungen abgegolten werden. Bei dieser Gelegenheit steht es den Einsprechern auch frei, weitere Entschädigungsbegehren geltend zu machen.

Die Einsprecher Fankhauser und Schreiber irren, wenn sie geltend machen, dass durch den vorzeitigen Holzschlag das vorliegende Beschwerdeverfahren präjudiziert werde. Dieser Tatsache darf auch in rechtlicher Hinsicht keine Bedeutung zukommen. Es konnte anderseits der Waldeigentümerin, der Bürgergemeinde Flumenthal, nicht verwehrt werden, den Holzschlag zur richtigen Zeit und am richtigen Ort, vorzunehmen, weil sie sonst entweder einen unnötigen zusätzlichen Holzschlag hätte ausführen und anderseits bei Inangriffnahme des Strassenausbaues im Frühjahr grünes Holz hätte schlagen müssen. Sicher ist aber, dass dieser zusätzliche Holzschlag auf die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden nicht den geringsten Einfluss hat.

Da die Einsprecher durch den Strassenausbau recht empfindlich beeinträchtigt werden, wird auf die Erhebung einer Entscheidgebühr verzichtet.

Da keine andere Linienführung beim Ausbau der Strasse Nr. 5 in Flumenthal vertretbar ist, müssen die vorliegenden Beschwerden abgewiesen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden 1. Karl Fankhauser, vertreten durch Herrn Dr. Strub, Fürsprecher und Notar, 2. Urs Biedermann, 3. Adolf Schreiber und 4. Dr. med. E. Kupper, vertreten durch Herrn Dr. M. Reber, Fürsprecher und Notar, werden abgelehnt, soweit darauf einzutreten war.

2. Dem Ausbauplan für die Strasse Nr. 5 in Flumenthal wird damit die Genehmigung erteilt.

Ohne Gebühr

Der Staatsschreiber:

*J. Schmid.*

Bau-Departement (5)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (2), mit Akten

Kreisbauamt I, (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Flumenthal (2)

Herrn Dr. W. Strub, Fürsprecher und Notar, Olten (2)

Herrn Urs Biedermann, Wirt, Flumenthal

Herrn Adolf Schreiber, Landwirt, Flumenthal

Herrn Dr. M. Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn, Gurzelgasse  
(2)